

Ergeht an:  
 BVA-Mitglieder  
 Alle Landesinnungen

Bundesinnung der Lebensmittelgewerbe  
 Sparte Gewerbe und Handwerk  
 der Wirtschaftskammer Österreich  
 Wiedner Hauptstraße 63 | 1045 Wien  
 T 05 90 900-DW | F 01 504 36 13  
 E lebensmittel.natur@wko.at  
 W <http://www.lebensmittelgewerbe.at>

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen/Sachbearbeiter  
 DI Lorencz/Kuntner

Durchwahl  
 3377

Datum  
 18.07.2018

---

## RUNDSCHREIBEN 055/2018

---

<b>Verwaltungsstrafgesetz</b>	<b>Novelle</b>	
<b>Betrifft: Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG)</b>		<b>Frist:</b>
<b>Kurzinfo: Positive Maßnahmen</b>		

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Novelle zum Verwaltungsstrafgesetz (VStG) wurde am 4. Juli 2018 vom Nationalrat und am 11. Juli 2018 vom Bundesrat beschlossen.

Es ist gelungen, zwei große Forderungspunkte der Wirtschaft darin umzusetzen:

- **„Beraten statt Strafen“ (§ 33a VStG):** Durch die Verankerung des Grundsatzes „Beraten statt Strafen“ im Verwaltungsstrafgesetz werden Beschuldigte bei geringfügigen Verwaltungsübertretungen künftig zunächst von der Behörde beraten.

Rechtlicher Hintergrund: Der in § 33a VStG eingefügte Grundsatz "Beraten statt strafen" orientiert sich an § 371c GewO und sieht im Wesentlichen Folgendes vor: Eine Beratung hat ab 1.1.2019 Vorrang vor einer Strafe, wenn es sich um geringfügige Übertretungen handelt und das durch die Vorschrift geschützte Rechtsgut von weniger großer Bedeutung ist. Durch die Übertretung dürfen keine nachteiligen Auswirkungen auf Personen oder Sachgüter entstehen. Bei vorsätzlichem Handeln oder wiederholten gleichartigen Übertretungen ist eine Beratung grundsätzlich ausgeschlossen. Kann der Beschuldigte den rechtskonformen Zustand innerhalb einer von der Behörde gesetzten Frist herstellen, dann wird kein Verwaltungsstrafverfahren eingeleitet.

- **Stärkung der Unschuldsvermutung (§ 5 VStG):** Die im Verwaltungsstrafrecht grundsätzlich geltende Verschuldensvermutung soll dann nicht mehr gelten, wenn eine Verwaltungsübertretung mit einer Geldstrafe von über 50 000 Euro bedroht ist. Das heißt, dass in diesen Fällen künftig die Behörde den Nachweis eines schuldhaften strafbaren Verhaltens zu erbringen hat.

Rechtlicher Hintergrund: In den Erläuterungen zu § 5 VStG finden sich auch Anmerkungen zum Kontrollsystem: In Abkehr von der strengen Rechtsprechung des VwGH soll ein Verschulden nicht anzunehmen sein, wenn der Verantwortliche nachweist, dass er eine qualitätsgesicherte Organisation eingerichtet und geführt hat, die durch externe Prüfung oder durch interne Überwachung (z. B. durch Betrauung geeigneter Mitarbeiter mit Kontrollaufgaben, fortlaufende Schulungen, den Einsatz automatisierter Überwachungsinstrumente etc.) regelmäßig kontrolliert wird.

Die neuen **Bestimmungen treten mit 1. Jänner 2019** in Kraft und sind Teil eines umfangreichen Gesetzespakets, das insbesondere auf mehr Effizienz und Transparenz bei Verwaltungsstrafverfahren abzielt.

Die Entschärfung des Kumulationsprinzips im VStG ist noch ausständig, wird aber auch weiterhin vehement von uns gefordert.

Freundliche Grüße

BUNDESINNUNG DER LEBENSMITTELGEWERBE

KommR Willibald Mandl e.h.  
Bundesinnungsmeister

DI Anka Lorencz e.h.  
Geschäftsführerin